

Stadt Springe, Stadtteil Springe

Region Hannover

9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

In § 6 Abs. 5 BauGB ist geregelt, dass der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen ist *„über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“*

1. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans wird insbesondere das Ziel verfolgt, das ‚Kunstprojekt Ferrotopia‘ bauplanungsrechtlich vorzubereiten. Damit soll dem Schmiedekünstler die Möglichkeit gegeben werden, seine Ideen zu verwirklichen und sein Schaffen am Standort Springe fortzusetzen und zu erweitern. Die Durchführung von (kulturellen) Veranstaltungen soll in angemessenem Rahmen möglich sein. Zentrales Objekt des ‚Kunstprojektes Ferrotopia‘ ist die Schaffung einer begehbaren Skulptur, deren Zulässigkeit mit der vorliegenden Planung vorbereitet werden soll. Damit wird auch eine Bereicherung der Kunst- und Kulturszene in Springe erreicht.

Folgende Aspekte (Unterziele) sind hierbei zu berücksichtigen:

- Dem Immissionsschutz (v.a. bezüglich Lärm) ist bei der Planung in angemessener Weise Rechnung zu tragen; unzumutbare Beeinträchtigungen von Nachbarn sind zu vermeiden.
- Die den Charakter des Grundstücks prägenden Gehölzbestände sind zu erhalten.
- Die vorhandene Schmiedewerkstatt sowie das Atelier des Eigentümers sollen planungsrechtlich abgesichert werden.
- Der ‚Weg zur Kunst‘ soll für die Erschließung des Grundstücks genutzt werden.



2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Allgemeines / Angaben zum Untersuchungsumfang

Im Zuge des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens wurde gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches (§ 2a Nr. 2 BauGB) eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Als umwelterhebliches Abwägungsmaterial sind insbesondere der Landschaftsrahmenplan Landkreis Hannover (LRP 1990) sowie der Landschaftsplan Stadt Springe (LP 1996) anzuführen.

Schutzgebiete und –objekte nach Naturschutzrecht oder nach Wasserrecht sind von der Bauleitplanung nicht betroffen.

Für den Geltungsbereich wurde eine Kartierung der Biotoptypen vorgenommen.

Untersucht wurden die Schallimmissionen des Vorhabens im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens (BMH 2008).

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltschutzgüter

a) Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wird bisher als Wohn- und Arbeitsstätte des Schmiedekünstlers genutzt. Die von dem Schmiedebetrieb ausgehenden Immissionen werden in dem Schallgutachten (BMH 2008) beschrieben.

Positive Wirkungen gehen von der Planung aus, indem im Geltungsbereich ein Anziehungspunkt für Besucher und Besuchergruppen im Stadtgebiet von Springe weiter entwickelt wird. Von dem ‚Kulturprojekt Ferrotopia‘ geht eine Bereicherung der Kunst- und Kulturszene in Springe und in der Region Hannover aus.

Immissionen: Das schalltechnische Gutachten (BMH 2008)¹ empfiehlt die Festsetzung von Emissionskontingenten in Form von ‚flächenbezogenen Schallleistungspegeln‘. Diese Festsetzungen werden im Bebauungsplan Nr. 77 getroffen.

Aus den Berechnungen des Gutachtens folgt, dass der regelmäßige Betrieb der Schmiedewerkstatt im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes in den Tagzeiten möglich ist. Ein Betrieb der Schmiede in den Nachtzeiten ist dagegen kritisch zu sehen und in den Freiflächen nicht umsetzbar.

Veranstaltungen in einem größeren Besucherkreis, z.B. mit dem ‚mobilen Schmiedelabor‘ dürfen maximal an 10 Tagen im Jahr durchgeführt werden; sie sind im Einzelfall nach den Richtwerten für ‚seltene Ereignisse‘ (TA Lärm) zu beurteilen.

¹ Bonk – Maire – Hoppmann GbR, Bearb: Dipl.-Geogr. W. Meyer: Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 77, „Kulturprojekt Ferrotopia“ der Stadt Springe, 24.06.2008.



Eine gutachtliche Beurteilung der Geruchsimmissionen wird nicht für erforderlich gehalten. Dieses Thema wurde im Rahmen einer Ortsbegehung am 14.09.2007 unter Beteiligung der Fachbehörde für Immissionsschutz (Region Hannover) angesprochen. Die Schmiede wird bereits im Bestand betrieben. In der Schmiede wird nicht permanent gearbeitet. Nach derzeitiger Einschätzung ist nicht zu erwarten, dass durch den vorhandenen und geplanten Schmiedebetrieb die Orientierungswerte der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) erreicht oder überschritten werden.

b) Schutzgut Arten und Biotope

Das Plangebiet wird durch Siedlungs-, Garten- und Gehölzbiotope bestimmt. Bei der Bebauung selbst handelt es sich um eine Einzelhausbebauung. Die gärtnerisch genutzten Teile des Grundstückes sind als Hausgarten einzustufen. Bei dem im östlichen Teil verlaufenden, zum Erhalt festgesetzten Gehölzstreifen handelt es sich um einen sonstigen standortgerechten Gehölzbestand.

Aufgrund des Strukturreichtums des Grundstücks und der in großen Teilen naturnahen Anlage handelt es sich um Lebensräume von mittlerer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Nach dem vorliegenden Gestaltungskonzept ist geplant, die begehbare Skulptur so in den Baumbestand zu integrieren, dass die vorhandenen Gehölze hierbei bestehen bleiben. Das Bauwerk soll zu großen Teilen freitragend erstellt werden, so dass zwar eine Überbauung, aber keine Versiegelung der darunterliegenden Grundfläche erfolgt.

Von dem geplanten Vorhaben wird in geringem Umfang der Biotoptyp ‚Hausgarten‘ in Anspruch genommen.

Weitere Auswirkungen auf die Schutzgüter des Arten- und Biotopschutzes sind mit der Planung nicht verbunden. Es sind keine Konflikte mit dem Recht der europäischen FFH-Richtlinie sowie mit dem besonderen Artenschutz zu erwarten.

c) Schutzgut Boden, Wasser, Klima/Luft

Besondere Ausprägungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sind für das Plangebiet nicht festgestellt worden.

Das Schutzgut Boden wird in relativ geringem Umfang durch die Planung in Anspruch genommen.

Die Schutzgüter Wasser und Klima/Luft werden durch die Planung nicht berührt.

d) Schutzgut Landschaft

Das Orts- und Landschaftsbild ist von der Ortsrandlage der Siedlung ‚Im Reite‘ sowie von der angrenzenden Ackerflur geprägt.

Da das Gelände auch bisher bereits als Werkstatt für Schmiedekunst und als Künstlergarten genutzt wird, sind mit der Planung keine wesentlichen Änderungen im Orts- und Landschaftsbild verbunden.

Weil die Objekte des Schmiedekünstlers häufig einen Landschaftsbezug aufweisen und der Künstlergarten visuell mit der umgebenden Landschaft in Beziehung steht, ergeben sich auch positive, den Betrachter anregende Wirkungen im Orts- und Landschaftsbild.

Es ist festzuhalten, dass mit der Planung keine Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes verbunden sind.

e) Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Da mit der Planung auch Zwecke der Kulturförderung verfolgt werden, sind positive Auswirkungen auf das Kulturschaffen und damit auf das ‚Schutzgut Kulturgüter‘ zu erwarten.

2.2 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

In § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG ist geregelt, dass die Berücksichtigung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abschließend in der Bauleitplanung zu erfolgen hat.

Die konkrete Eingriffsbilanzierung und eine Beschreibung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan vorgenommen.

2.3 Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen werden in dem Schallgutachten (BMH 2008) empfohlen:

- Festsetzung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln;
- Begrenzung der Publikumsveranstaltungen auf maximal 10 im Jahr.

Entsprechende Regelungen werden in den Bebauungsplan bzw. einen städtebaulichen Vertrag aufgenommen.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Eine Bürgerversammlung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am 22.11.2007 stattgefunden. Von Nachbarn des Schmiedekunst-Projektes wurden Einwände bezüglich möglicher Beeinträchtigungen ihres Grundstücks durch die benachbarte Nutzung vorgebracht. Im Einzelnen wurden die Themen Lärmemissionen, Geruchsemissionen und Erschütterungen angesprochen.

Eine Behandlung der Anregungen zu den immissionsschutzrechtlichen Themen erfolgt in Kap. 3.2 der Begründung. In der Abwägung werden die Anregungen der Bürger weiterhin wie folgt beantwortet: Ein Wertverlust der an das Plangebiet angrenzenden Nachbargrundstücke wird nicht befürchtet, unter anderem auch deshalb, da die Schmiede bereits heute betrieben wird und damit keine grundsätzlichen Änderungen vorbereitet werden. Aufgrund der Lage der Nachbargrundstücke im Außenbereich ist ein gewisses Maß an Immissionen hinzunehmen. Dies gilt auch und gerade für Immissionen aus handwerklicher bzw. handwerksähnlicher Tätigkeit. Der Anregung, die Wohnbebauung ‚Im Reite‘ als Wohngebiet festzusetzen, wird nicht entsprochen, da dies nicht der planerischen Zielsetzung der Stadt Springe entspricht.

Von den im Verfahren beteiligten Behörden (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) wurden lediglich einzelne Hinweise gegeben, die jedoch die Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung nicht berühren.

Die öffentliche Auslegung hat im Zeitraum von 01.03.2012 bis 02.04.2012 stattgefunden. Stellungnahmen von Bürgern (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) sind zur Flächennutzungsplanänderung nicht eingegangen. Von den beteiligten Behörden (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Es wurden lediglich ergänzende Hinweise gegeben zum Thema Artenschutz (Region Hannover, Untere Naturschutzbehörde) und zur Nutzung des landwirtschaftlichen Weges ‚Weg zur Kunst‘ (Landwirtschaftskammer).

4. Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Da der Schmiedekünstler bereits im Plangebiet ansässig und tätig ist, geht es in der vorliegenden Planung nicht um eine Neuansiedlung, sondern um eine planungsrechtliche Absicherung und gezielte Erweiterung der Entwicklungsmöglichkeiten. Hieraus ergibt sich, dass die Planung standortgebunden ist und keine Alternativstandorte zur Verwirklichung des Vorhabens zur Verfügung stehen.

Springe, den 31.07.2012

Der Bürgermeister:

gez. Hische

